

Entwurf

XXX. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) und ein Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G) erlassen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert und einige Bundesgesetze aufgehoben werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG)
Artikel 2	Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G)
Artikel 3	Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
Artikel 4	Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991
Artikel 5	Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991
Artikel 6	Aufhebung einiger Bundesgesetze

Artikel 1

Bundesgesetz über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1. Kompetenzgrundlage
- § 2. Anwendungsbereich
- § 3. Ausnahmen
- § 4. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Einheitliche Stelle

- § 5. Informationspflichten der einheitlichen Stelle
- § 6. Unterstützung durch die Behörde

3. Abschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

- § 7. Elektronisches Verfahren
- § 8. Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien
- § 9. Genehmigungsverfahren

§ 10. Empfangsbestätigung

4. Abschnitt**Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EWR-Staaten**

- § 11. Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit
- § 12. Zuständigkeiten
- § 13. Verbindungsstelle
- § 14. Grundsätze
- § 15. Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich im Bundesgebiet niedergelassener Dienstleistungserbringer
- § 16. Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich in anderen EWR-Staaten niedergelassener Dienstleistungserbringer
- § 17. Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall
- § 18. Vorwarnungsmechanismus

5. Abschnitt**Informationen für Dienstleistungsempfänger, Gleichbehandlung**

- § 19. Allgemeine Informationen
- § 20. Informationen über den Dienstleistungserbringer
- § 21. Gleichbehandlungsgebot
- § 22. Verwaltungsübertretung
- § 23. Tätige Reue

6. Abschnitt**Beirat**

- § 24. Einrichtung und Verfahren
- § 25. Aufgaben

7. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 26. Inkrafttreten
- § 27. Vollziehung
- § 28. Verweisungen
- § 29. Umsetzungshinweis

1. Abschnitt**Allgemeines****Kompetenzgrundlage**

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) In Angelegenheiten, wie sie in diesem Bundesgesetz geregelt sind, ist die Gesetzgebung auch insoweit Bundessache, als das B-VG anderes bestimmt.

(2) Art. 11 Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 B-VG sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Angelegenheiten, wie sie in den nach Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen geregelt sind, können auch in jenen Fällen von den in diesen Bundesgesetzen vorgesehenen Behörden besorgt werden, in denen das B-VG anderes bestimmt. Die Besorgung solcher Angelegenheiten kann diesen Behörden dabei auch insoweit übertragen werden, als es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers handelt.

Anwendungsbereich

§ 2. Dieses Bundesgesetz gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

Ausnahmen

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung:

1. nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
2. Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschließlich der in

Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme der Kreditinstitute, ABl. Nr. L 177 vom 30.06.2006 S. 1 aufgeführten Dienstleistungen;

3. Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in der Zugangsrichtlinie 2002/19/EG, ABl. Nr. L 108 vom 24.04.2002 S. 7, der Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG, ABl. Nr. L 108 vom 24.04.2002 S. 21, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG, ABl. Nr. L 108 vom 24.04.2002 S. 133, der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG, ABl. Nr. L 108 vom 24.04.2002 S. 51 und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG, ABl. Nr. L 201 vom 31.07.2002 S. 37 geregelt sind;
 4. Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des EG-Vertrages fallen;
 5. Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen;
 6. Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt;
 7. audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk;
 8. Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten;
 9. Tätigkeiten, die im Sinne des Art. 45 des EG-Vertrages mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;
 10. soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden;
 11. private Sicherheitsdienste;
 12. Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.
- (2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für den Bereich der Steuern.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. „Anforderung“ jede Auflage, Bedingung, Beschränkung oder jedes Verbot hinsichtlich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung;
2. „Dienstleistung“ jede von Art. 50 des EG-Vertrages erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;
3. „Dienstleistungsempfänger“ jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzt oder die in den Genuss von Rechten aus gemeinschaftlichen Rechtsakten kommt, oder jede in einem EWR-Staat niedergelassene juristische Person im Sinne des Art. 48 des EG-Vertrages, die für berufliche oder andere Zwecke eine Dienstleistung in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen möchte;
4. „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzt, und jede in einem EWR-Staat niedergelassene juristische Person im Sinne des Art. 48 des EG-Vertrages, die eine Dienstleistung anbietet oder erbringt;
5. „einheitliche Stelle“ die in § 20a Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 genannte Stelle;
6. „ersuchende Behörde“ die zuständige Behörde, die ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit stellt;
7. „EWR-Staat“ ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) und der Europäischen Union. Sofern in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, bezeichnen die Ausdrücke „Europäischer Wirtschaftsraum“ oder die „EWR-Staaten“ die Gesamtheit dieser Staaten, einschließlich der Republik Österreich;
8. „Niederlassung“ die tatsächliche Ausübung einer von Art. 43 des EG-Vertrages erfassten wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Dienstleistungserbringer auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Geschäftstätigkeit der Dienstleistungserbringung tatsächlich ausgeübt wird;

9. „Niederlassungsmitgliedstaat“ der EWR-Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist.

2. Abschnitt

Einheitliche Stelle

Informationspflichten der einheitlichen Stelle

§ 5. (1) Die einheitliche Stelle hat folgende allgemeine Informationen elektronisch leicht zugänglich sowie in aktueller, klarer und leicht verständlicher Form unverzüglich zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung, insbesondere über die dabei einzuhaltenden Verfahrensvorschriften;
2. Informationen über die Behörden, die für Verfahren betreffend die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung zuständig sind;
3. Informationen über die Verfügbarkeit und die Bedingungen des Zugangs zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen;
4. Informationen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Behörden sowie für Streitigkeiten zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;
5. Informationen über Stellen, die zwar keine Behörden sind, aber Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen, insbesondere die gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(2) Im Fall von Anfragen, die über die in den Z 1 bis 5 genannten Informationen hinausgehen, hat die einheitliche Stelle die Dienstleistungserbringer und -empfänger an die Behörden oder zuständigen Stellen zu verweisen.

(3) Auf Anfrage eines Dienstleistungserbringers hat die einheitliche Stelle den Verfahrensstand bei der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Unterstützung durch die Behörde

§ 6. Die Behörde stellt der einheitlichen Stelle die nach § 5 Abs. 1 und 3 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3. Abschnitt

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Elektronisches Verfahren

§ 7. (1) Das Verfahren bei der Behörde ist auf Verlangen des Beteiligten in elektronischer Form abzuwickeln. § 13 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 erster Satz und § 20a Abs. 6 erster Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, gelten nicht, wenn die elektronische Abwicklung von Anbringen gesetzlich vorgesehen ist. In diesem Fall hat die Behörde oder die einheitliche Stelle den Dienstleistungserbringer auf die besondere Form der Einbringung hinzuweisen.

Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

§ 8. (1) Sofern Dienstleistungserbringer im Zusammenhang mit einem Anbringen Originaldokumente oder beglaubigte Kopien von Originaldokumenten bei der einheitlichen Stelle oder den Behörden vorzulegen haben, können bei Anbringen in elektronischer Form an deren Stelle Kopien dieser Dokumente übermittelt werden, die von einer Stelle gemäß Abs. 2 elektronisch signiert wurden.

(2) Zum Zweck der Vorlage von Dokumenten können bei [einheitliche Stelle/ Bezirkshauptmannschaften/ Gemeinden/ österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland/] elektronische Kopien von Originaldokumenten angefertigt werden. Die [einheitliche Stelle/ Bezirkshauptmannschaften/ Gemeinden/ österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland/] haben die Übereinstimmung der elektronischen Kopien mit den Originalen durch eine Amtssignatur gemäß § 19 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zu bestätigen.

(3) Dokumente, die gemäß Abs. 2 signiert sind, sind Dokumenten gleichgestellt, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staats elektronisch bestätigt wurde. Der Bundeskanzler hat mit Verordnung die näheren Voraussetzungen festzulegen.

Genehmigungsverfahren

§ 9. (1) Wird die Erteilung einer Genehmigung beantragt, so gilt diese nach Ablauf einer für die Entscheidung festgesetzten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn die Behörde den Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlässt und dies in den Verwaltungsvorschriften so angeordnet ist. Die Entscheidungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. [Im Fall der Einbringung im Wege der einheitlichen Stelle ist § 20a Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zu beachten.]

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 beträgt drei Monate, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Die Behörde kann die Entscheidungsfrist einmal angemessen verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit notwendig ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Entscheidungsfrist dem Antragsteller sowie allfälligen anderen Parteien des Verfahrens mitzuteilen.

(3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Mängel eines derartigen Antrages ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Antragsteller die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Die in Abs. 1 Satz 1 geregelte Frist läuft erst nach rechtzeitigem Einlangen des mängelfreien Antrages.

(4) Die Behörde hat den Eintritt der Genehmigungsfiktion unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist allen Parteien des Verfahrens zuzustellen.

(5) Auf die Genehmigung nach Abs. 1 sind die §§ 68 bis 70 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 sinngemäß anzuwenden.

Empfangsbestätigung

§ 10. Die Behörde hat dem Antragsteller über den Antrag auf Genehmigung unverzüglich eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist nach den Verwaltungsvorschriften oder § 9;
2. über Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;
3. gegebenenfalls Rechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz.

4. Abschnitt

Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EWR-Staaten

Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit

§ 11. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften in Umsetzung anderer Gemeinschaftsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist.

Zuständigkeiten

§ 12. (1) Die in Art. I Abs. 2 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, genannten Behörden sind in jenen Fällen, in denen sie sachlich und örtlich zuständig sind, zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten in den Angelegenheiten der §§ 15 bis 18 verpflichtet.

(2) Im Fall ihrer Unzuständigkeit übermittelt die Behörde ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an die zuständige Behörde. Zweifelt die Behörde am Vorliegen einer innerstaatlichen Zuständigkeit, übermittelt sie das Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an die Verbindungsstelle.

Verbindungsstelle

§ 13. (1) Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist Verbindungsstelle für Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung der zuständige Bundesminister, für alle anderen Angelegenheiten das Amt der Landesregierung.

(2) Treten im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 3 auf, können sie die Verbindungsstelle um Unterstützung ersuchen.

(3) Die Verbindungsstelle unterstützt die Behörden bei Schwierigkeiten im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere

1. wenn eine Behörde keinen Zugang zum Internal Market Information System im Sinne des § 2 Z 1 des Bundesgesetzes über das Internal Market Information System (IMI), BGBl. I Nr. XXX/2009, hat;

2. bei der Information über Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36;
3. hinsichtlich der Ermittlung der zuständigen Behörde, wenn eine Behörde eines anderen EWR-Staates ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an eine unzuständige Behörde gerichtet hat.

(4) Fehlt es an einer innerstaatlichen Zuständigkeit, hat die Verbindungsstelle das Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit unter begründetem Hinweis darauf unverzüglich an die ersuchende Behörde zurückzustellen.

(5) Darüber hinaus wird die Verbindungsstelle in den Angelegenheiten der §§ 17 und 18 tätig.

(6) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Abs. 3 und 4 sowie der §§ 17 und 18 erforderlich ist, dürfen die Verbindungsstellen personenbezogene Daten verarbeiten und übermitteln.

Grundsätze

§ 14. (1) Die Behörden haben ihre in Bezug auf innerstaatliche Sachverhalte bestehenden Ermittlungs- oder Übermittlungsbefugnisse auch in den Fällen der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer EWR-Staaten im Sinne der §§ 15 bis 18 anzuwenden. Weitergehende Ermittlungs- oder Übermittlungsbefugnisse werden durch diesen Abschnitt nicht begründet. Insbesondere übermitteln die zuständigen Behörden Informationen nur dann, wenn sie über diese verfügen oder diese aufgrund der gesetzlichen Vorschriften beschaffen können und soweit eine solche Übermittlung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit müssen ordnungsgemäß begründet sein. Stellt eine Behörde eines anderen EWR-Staates ohne ordnungsgemäße Begründung ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit, ist dieses unter Hinweis darauf zurückzustellen. Die von der Behörde eines anderen EWR-Staates übermittelten Informationen dürfen nur für die Angelegenheit verwendet werden, für die sie gemäß §§ 15 bis 18 angefordert oder übermittelt wurden. Die zuständige Behörde übermittelt die von der Behörde eines anderen EWR-Staates gemäß § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 angeforderten Informationen nur, sofern diese ihre Zuständigkeit glaubhaft gemacht hat.

(3) Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit gemäß §§ 15 bis 18 können insbesondere folgende Daten übermittelt werden:

1. Name, Kontaktdaten, Rechtsform, Niederlassung und Registereintragung des Dienstleistungserbringers;
2. Berechtigung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben;
3. Dokumente des Dienstleistungserbringers wie etwa der Gesellschaftsvertrag;
4. Vertretung des Dienstleistungserbringers;
5. Versicherungsschutz des Dienstleistungserbringers;
6. Konformitätsprüfungen und Zertifizierungsdienste;
7. Ausrüstungsgegenstände;
8. tatsächliches Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Dienstleistungserbringer und einer bestimmten Person;
9. Rechtmäßigkeit der Ausübung der Dienstleistung;
10. multidisziplinäre Tätigkeiten;
11. Informationspflichten des Dienstleistungserbringers;
12. kommerzielle Kommunikation des Dienstleistungserbringers;
13. rechtskräftige Disziplinar- und Verwaltungsmaßnahmen, die von unmittelbarer Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers sind;
14. Bestehen einer Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt auf Grund einer Dienstleistung.

Ob und inwieweit Informationen betreffend strafrechtliche Sanktionen und die Solvenz des Dienstleistungserbringers an einen anderen EWR-Staat übermittelt werden dürfen, richtet sich nach den sonstigen Rechtsvorschriften.

(4) Der betreffende Dienstleistungserbringer ist unverzüglich zu informieren, wenn Informationen im Sinne von Abs. 3 Z 13 an einen anderen EWR-Staat übermittelt werden.

(5) Informationen gemäß §§ 15 bis 18 sind elektronisch in einer Form auszutauschen, die gewährleistet, dass personenbezogene Daten vor zufälliger oder unbefugter Zerstörung, zufälligem

Verlust, zufälliger oder unbefugter Änderung, zufälliger oder unbefugter Weitergabe, zufälligem oder unbefugtem Zugang oder zufälliger oder unbefugter Veröffentlichung geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass zur verwendeten Kommunikationseinrichtung nur befugte Personen Zugang haben. In dringenden Fällen oder wenn dies aus sonstigen Gründen ausnahmsweise zweckmäßig erscheint, können Ersuchen auch fernmündlich gestellt oder entgegengenommen werden. Diesfalls ist unverzüglich eine elektronische Bestätigung nachzureichen oder einzufordern.

(6) Die angeforderten Informationen sind so schnell wie möglich zu übermitteln.

(7) Bei der Verwaltungszusammenarbeit gemäß §§ 15 bis 18 ist zu gewährleisten, dass jede Übermittlung und jeder Empfang von personenbezogenen Daten protokolliert wird. Diese Protokollierung hat den Anlass der Übermittlung, die übermittelten oder empfangenen Daten, das Datum der Übermittlung oder des Empfangs und die Bezeichnung der beteiligten Behörde zu umfassen. Darüber hinaus wird die im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit gemäß §§ 15 bis 18 für die innerstaatliche Behörde tätige Person protokolliert.

(8) Treten bei der Beantwortung eines Ersuchens um Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten auf, informiert die ersuchte Behörde umgehend die ersuchende Behörde, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

(9) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 17 Abs. 5 und § 18 Abs. 4 erforderlich ist, darf das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend personenbezogene Daten verarbeiten und übermitteln.

Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich im Bundesgebiet niedergelassener Dienstleistungserbringer

§ 15. (1) Die zuständigen Behörden haben die von ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu treffenden Kontroll- und Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf im Bundesgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer auch dann in der gesetzlich vorgesehenen Form auszuüben, wenn die Dienstleistung in einem anderen EWR-Staat erbracht wurde oder wird oder dort Schaden verursacht hat.

(2) Die zuständige Behörde ersucht im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer, der im Bundesgebiet niedergelassen ist und in einem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt, eine Niederlassung plant oder niedergelassen ist, die zuständige Behörde dieses EWR-Staates um die Übermittlung von Informationen und die Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen, sofern dies für ihre in den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Staates in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer, der im Bundesgebiet niedergelassen ist und in diesem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt, eine Niederlassung plant oder niedergelassen ist, übermittelt die zuständige Behörde die benötigten Informationen, nimmt die erbetenen Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor und informiert die ersuchende Behörde über die Ergebnisse und gegebenenfalls veranlassten Maßnahmen.

Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich in anderen EWR-Staaten niedergelassener Dienstleistungserbringer

§ 16. (1) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Staates in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer, der in diesem anderen EWR-Staat niedergelassen ist, und im Bundesgebiet eine Dienstleistung erbringt oder eine Niederlassung plant, übermittelt die zuständige Behörde die benötigten Informationen, nimmt die erbetenen Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vor und informiert die ersuchende Behörde über die Ergebnisse und gegebenenfalls veranlassten Maßnahmen.

(2) Die zuständige Behörde ersucht im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer, der in einem anderen EWR-Staat niedergelassen ist und im Bundesgebiet eine Dienstleistung erbringt oder eine Niederlassung plant, die zuständige Behörde dieses EWR-Staates um die Übermittlung von Informationen und die Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen, sofern dies für ihre in den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich ist. Sie kann ferner die zuständige Behörde des anderen EWR-Staates ersuchen, über die Einhaltung dessen Vorschriften zu informieren.

Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall

§ 17. (1) Beabsichtigt die zuständige Behörde gemäß Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit der Dienstleistung zu ergreifen, ist zunächst im Wege der Verbindungsstelle die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates zu ersuchen, Maßnahmen

gegen den Dienstleistungserbringer zu ergreifen. Die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates ist so genau wie möglich über die Dienstleistung und den Sachverhalt zu informieren.

(2) Nach Beantwortung des Ersuchens nach Abs. 1 durch die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates hat die zuständige Behörde gegebenenfalls im Wege der Verbindungsstelle die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates und die Europäische Kommission über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten und mitzuteilen,

1. aus welchen Gründen die von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen nach Abs. 1 für unzureichend gehalten werden und
2. warum die beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie erfüllen.

(3) Die beabsichtigten Maßnahmen dürfen frühestens fünfzehn Arbeitstage nach Absendung der in Abs. 2 genannten Mitteilung getroffen werden.

(4) In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde abweichend von dem in den Abs. 1 bis 3 festgelegten Verfahren Maßnahmen gemäß Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie ergreifen, die sie der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates und der Kommission unverzüglich im Wege der Verbindungsstelle unter Begründung der Dringlichkeit mitzuteilen hat.

(5) Ersuchen anderer EWR-Staaten gemäß Art. 35 Abs. 2 erster Satz und Mitteilungen gemäß Art. 35 Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend entgegengenommen und im Wege der Verbindungsstelle unverzüglich an die zuständige Behörde weitergeleitet. Diese hat den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens gemäß Art. 35 Abs. 2 erster Satz der Dienstleistungsrichtlinie ist, unverzüglich zu überprüfen und der ersuchenden Behörde im Wege der Verbindungsstelle unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind, oder aus welchen Gründen keine Maßnahme getroffen wird.

Vorwarnungsmechanismus

§ 18. (1) Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis von einem Verhalten eines im Bundesgebiet niedergelassenen und in einem anderen EWR-Staat tätigen Dienstleistungserbringers, von dem eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, informiert sie im Wege der Verbindungsstelle unverzüglich die anderen EWR-Staaten sowie die Europäische Kommission.

(2) Erlangt eine Behörde Kenntnis von einem Verhalten eines in einem anderen EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringers, von dem eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, informiert sie im Wege der Verbindungsstelle unverzüglich den Niederlassungsmitgliedstaat, die anderen betroffenen EWR-Staaten sowie die Europäische Kommission.

(3) Die zuständige Behörde hat den betroffenen Dienstleistungserbringer unverzüglich über eine Meldung nach Abs. 1 und 2 zu informieren.

(4) Meldungen anderer EWR-Staaten gemäß Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie betreffend einen Dienstleistungserbringer, von dem eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, sind vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend entgegenzunehmen und im Wege der Verbindungsstellen unverzüglich an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

(5) Wenn es zweckmäßig ist, kann die zuständige Behörde in Bezug auf eine nach Abs. 1, 2 oder 4 erfolgte Vorwarnung im Wege der Verbindungsstelle den betroffenen EWR-Staaten zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen oder Fragen an diese richten.

5. Abschnitt

Informationen für Dienstleistungsempfänger, Gleichbehandlung

Allgemeine Informationen

§ 19. (1) Auf Anfrage stellt die Wirtschaftskammer Österreich Unternehmen, die im Bundesgebiet niedergelassen sind, und der Verein für Konsumenteninformation Konsumenten, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben, folgende Informationen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie zur Verfügung:

1. allgemeine Informationen über die in anderen EWR-Staaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung einer Dienstleistung, insbesondere hinsichtlich des Verbraucherschutzes;
2. allgemeine Informationen über in anderen EWR-Staaten verfügbare Rechtsbehelfe für Streitigkeiten zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern;
3. Angaben zur Erreichbarkeit von Stellen, die den Dienstleistungserbringer in einem anderen EWR-Staat beraten und unterstützen können, einschließlich der Zentren des Netzes der europäischen Verbraucherzentren.

(2) Sofern es zur Erfüllung der Aufgabe des Abs. 1 erforderlich ist, wenden sich die Wirtschaftskammer Österreich und der Verein für Konsumenteninformation an die in den anderen EWR-Staaten zur Erfüllung der Informationspflichten im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie bestimmten Einrichtungen. Wendet sich eine solche Einrichtung hinsichtlich eines Unternehmens an die Wirtschaftskammer Österreich oder hinsichtlich eines Konsumenten an den Verein für Konsumenteninformation, übermittelt die Wirtschaftskammer Österreich oder der Verein für Konsumenteninformation die angeforderten Informationen unverzüglich an die ersuchende Einrichtung. Die zuständigen Stellen unterstützen sie dabei.

Informationen über den Dienstleistungserbringer

§ 20. (1) Ein im Bundesgebiet niedergelassener Dienstleistungserbringer hat den Dienstleistungsempfängern folgende Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen:

1. seinen Namen (seine Firma), seine Rechtsform, die ladungsfähige Anschrift sowie Angaben, auf Grund deren die Dienstleistungsempfänger mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können;
2. sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht;
3. sofern die Tätigkeit einer Genehmigung unterliegt, die Angaben zur zuständigen Behörde oder zur einheitlichen Stelle;
4. sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
5. sofern er einen reglementierten Beruf gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsanerkennungsrichtlinie), ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22 ausübt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem sie verliehen wurde;
6. sofern vorhanden, die vom Dienstleistungserbringer verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen und Klauseln;
7. sofern vorhanden, das Vorliegen vom Dienstleistungserbringer verwendeter Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und den Gerichtsstand;
8. sofern vorhanden das Vorliegen einer gesetzlich nicht vorgeschriebenen nachvertraglichen Garantie;
9. den Preis der Dienstleistung, falls der Preis für eine bestimmte Art von Dienstleistung im Vorhinein vom Dienstleistungserbringer festgelegt wurde;
10. die Hauptmerkmale der Dienstleistung, wenn diese nicht bereits aus dem Zusammenhang hervorgehen;
11. Angaben zur Versicherung oder zu den Sicherheiten nach Art. 23 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere den Namen und die Kontaktdaten des Versicherers oder Sicherungsgebers und den räumlichen Geltungsbereich.

(2) Die Informationen gemäß Abs. 1 werden vom Dienstleistungserbringer

1. von sich aus mitgeteilt oder
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses für den Dienstleistungserbringer leicht zugänglich bereitgehalten oder
3. im Internet leicht zugänglich bereitgehalten oder
4. in allen ausführlichen Informationsunterlagen für Dienstleistungsempfänger über die angebotene Dienstleistung angeführt.

(3) Ein im Bundesgebiet niedergelassener Dienstleistungserbringer hat den Dienstleistungsempfängern auf Anfrage folgende Zusatzinformationen mitzuteilen:

1. sofern der Preis nicht im Vorhinein vom Dienstleistungserbringer festgelegt wurde, den Preis der Dienstleistung oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Art seiner Berechnung oder einen hinreichend ausführlichen Kostenvoranschlag;
2. sofern er einen reglementierten Beruf gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a der Berufsanerkenntnisrichtlinie ausübt, einen Verweis auf die in seinem Niederlassungsmitgliedstaat geltenden berufsrechtlichen Vorschriften und wie diese zugänglich sind;
3. Informationen über seine multidisziplinären Tätigkeiten und Partnerschaften, die in direkter Verbindung zu der fraglichen Dienstleistung stehen, und über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Interessenkonflikte zu vermeiden;
4. Verhaltenskodizes, die für den Dienstleistungserbringer gelten, und die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, sowie Angaben über die Sprachen, in denen sie vorliegen;
5. sofern er Verhaltenskodizes unterworfen ist oder einer Kammer oder einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, die außergerichtliche Verfahren der Streitbeilegung vorsehen, Informationen hierzu. Dabei ist anzugeben, wie ausführliche Informationen über dieses Streitbeilegungsverfahren und die Bedingungen für seine Inanspruchnahme erlangt werden können.

(4) Die Informationen nach Abs. 1 und 3 müssen klar, verständlich und eindeutig sein und müssen dem Dienstleistungsempfänger rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages oder Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Die in Abs. 3 Z 3 genannten Informationen müssen auch in allen ausführlichen Informationsunterlagen der Dienstleistungserbringer über ihre Tätigkeit enthalten sein.

(5) Darüber hinausgehende Informationspflichten bleiben unberührt.

(6) Die Informationspflichten nach Abs. 1 bis 4 gelten auch für Dienstleistungserbringer, die in Drittstaaten niedergelassen sind.

Gleichbehandlungsgebot

§ 21. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Dienstleistungserbringers für den Zugang zu einer Dienstleistung dürfen keine auf der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Dienstleistungsempfängers beruhenden diskriminierenden Bestimmungen enthalten. Unterschiede bei den Zugangsbedingungen sind nicht diskriminierend, wenn sie unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind.

Verwaltungsübertretungen

§ 22. (1) Ein Dienstleistungserbringer begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wenn er gegen seine Informationspflichten nach § 20 Abs. 1 bis 4 oder das Gleichbehandlungsgebot nach § 21 verstößt. Ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 bis 4 oder § 21 ist auch dann strafbar, wenn der Sachverhalt von einem im Bundesgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer beim Anbieten oder bei der Erbringung einer Dienstleistung in einem anderen EWR-Staat verwirklicht wird.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Tätige Reue

§ 23. (1) Die Behörde kann einen Dienstleistungserbringer, der die Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz verletzt, darauf hinweisen und ihm auftragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist herzustellen. Dabei hat sie ihn auf die mit einer solchen Aufforderung verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Ein Dienstleistungserbringer ist wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 22 nicht zu bestrafen, wenn er den gesetzmäßigen Zustand innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist herstellt.

6. Abschnitt

Beirat

Einrichtung und Verfahren

§ 24. (1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ein Beirat einzurichten.

(2) Dem Beirat gehören an ein Vertreter:

1. des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend;
2. des Bundeskanzlers;
3. des Bundesministers für Finanzen;
4. der Wirtschaftskammer Österreich;
5. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte;
6. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer;
7. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
8. der Vereinigung der Österreichischen Industrie;
9. jedes Bundeslandes.

(3) Für jedes Beiratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied vertritt das ordentliche Mitglied bei dessen Verhinderung.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates sind durch die entsendende Stelle zu nominieren.

(5) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu genehmigen ist. Den Vorsitz führt der Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

(6) Die Willensbildung im Beirat erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können begründete Minderheitsvoten abgeben.

(7) Der Beirat kann zu seinen Beratungen Vertreter weiterer Behörden und sonstige Auskunftspersonen einladen und diese anhören.

(8) Der Beirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen und hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten und gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen.

(9) Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend geführt.

(10) Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

Aufgaben

§ 25. Der Beirat erörtert und evaluiert:

1. die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Bundesgebiet sowie in anderen EWR Staaten und
2. die Weiterentwicklung der Kompetenzen der einheitlichen Stelle.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 26. (1) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009, in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009, in Kraft.

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung sind betraut:

1. der Bundeskanzler hinsichtlich des § 8 Abs. 3,
2. der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 24 und 25 und
3. der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hinsichtlich der übrigen Bestimmungen.

Verweisungen

§ 28. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Umsetzungshinweis

§ 29. Durch dieses Bundesgesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, umgesetzt.

Artikel 2

Bundesgesetz über das Internal Market Information System (IMI) (IMI-Gesetz – IMI-G)

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Datenaustausch im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit nach der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L Nr. 255 vom 30.09.2006 S. 22, und der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie), ABl. L Nr. 376 vom 27.12.2006 S. 36, sowie für die Verwaltung von Akteuren und Nutzern im Internal Market Information System (IMI).

Begriffsdefinitionen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. „Internal Market Information System“ das von der Europäischen Kommission gemäß Art. 34 der Dienstleistungsrichtlinie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eingerichtete System für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten in Angelegenheiten des Binnenmarktes;
2. „Akteur“ eine im Internal Market Information System registrierte Behörde oder sonstige Einrichtung;
3. „Nutzer“ eine für einen Akteur im Rahmen des Internal Market Information System tätige natürliche Person.

Voraussetzung des Datenaustausches über IMI

§ 3. Bei der Verwaltungszusammenarbeit nach den in § 1 genannten Rechtsakten kann die Europäische Kommission als Betreiber des IMI von den nach den Verwaltungsvorschriften für den Datenaustausch zuständigen Behörden als gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in seiner jeweils geltenden Fassung herangezogen werden.

Berechtigungsverwaltung für den Zugang zum IMI

§ 4. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als nationaler Koordinator im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Entscheidung der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des Binnenmarktinformationssystems (BIS), ABl. L Nr. 13 vom 16.01.2008 S. 18, ist hinsichtlich der Berechtigungsverwaltung für den Zugang der Akteure und ihrer Nutzer zum IMI Subdienstleister der Europäischen Kommission.

Vollziehung

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut.

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Abgabenverwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 2 wird die Wortfolge „Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen dauernden Tätigkeit“ durch die Wortfolge „Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit“ ersetzt.

2. (Verfassungsbestimmung) Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

„Verfahren über eine einheitliche Stelle

§ 20a. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Verfahren erster Instanz können schriftliche Anbringen beim Amt der Landesregierung als einheitliche Stelle eingebracht werden.

(2) § 13 Abs. 5 ist auf Anbringen gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Ist die einheitliche Stelle nicht selbst zuständig, hat sie solche Anbringen ohne unnötigen Aufschub an die Behörde weiterzuleiten; dies gilt nicht, wenn sich das Anbringen auf keine bestimmte Angelegenheit bezieht.

(3) Die einheitliche Stelle kann ein weiterzuleitendes Anbringen gemäß Abs. 1 an eine andere einheitliche Stelle weiterleiten, wenn die Weiterleitung des Anbringens an die Behörde durch die andere einheitliche Stelle zweckmäßiger ist und hierüber mit dieser einheitlichen Stelle das Einvernehmen hergestellt wurde. Die einheitliche Stelle hat dem Einschreiter die Weiterleitung des Anbringens an eine andere einheitliche Stelle mitzuteilen; letztere hat das Anbringen ohne unnötigen Aufschub an die Behörde weiterzuleiten.

(4) Die Einbringung eines weiterzuleitenden Anbringens gemäß Abs. 1 bei einer einheitlichen Stelle gilt außer im Fall des § 42 Abs. 1 erster Satz als Einbringung bei der Behörde. [Variante: Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung bei dieser einheitlichen Stelle.]

(5) Die einheitliche Stelle, die das Anbringen an die Behörde weiterleitet, hat dem Einschreiter auf Verlangen eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere das Datum des Einlangens des Anbringens bei ihr oder bei der einheitlichen Stelle, von der ihr das Anbringen weitergeleitet wurde, sowie die Bezeichnung und die sonstigen Kontaktdaten der Behörde zu enthalten hat.

(6) Das Verfahren über eine einheitliche Stelle ist auf Verlangen des Beteiligten in elektronischer Form abzuwickeln. § 13 Abs. 2 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

3. In § 33 Abs. 3 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „oder eine einheitliche Stelle“ eingefügt.

4. § 61a Z 3 und 4 lautet:

„3. auf das Erfordernis der Einbringung solcher Beschwerden durch einen Rechtsanwalt;

4. auf die für solche Beschwerden zu entrichtenden Eingabengebühren.“

5. § 81 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung

§ 81. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

6. In § 82 Abs. 6 erster Satz entfällt der Ausdruck „61 Abs. 5,“.

7. § 82 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 3 Z 2, § 20a samt Überschrift mit Ausnahme seines Abs. 1, § 33 Abs. 3, § 61a Z 3 und 4 und § 81 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009, in Kraft.“

8. (**Verfassungsbestimmung**) § 82 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) (**Verfassungsbestimmung**) § 20a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009, in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Abgabenverwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck „14 Abs. 3 zweiter Satz,“ der Ausdruck „20a,“ eingefügt.

2. § 38 samt Überschrift lautet:

„Zeugen

§ 38. Die Angehörigen (§ 36a AVG) des Beschuldigten, die mit seiner Obsorge betrauten Personen, sein Sachwalter und seine Pflegebefohlenen sind von der Aussagepflicht befreit.“

3. Dem § 66b wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 24 zweiter Satz und § 38 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009, in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat sind ferner die §§ 51 bis 51i VStG und, soweit sich aus dem VStG nicht anderes ergibt, die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen des AVG anzuwenden.“

2. § 10 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Sie geht

1. in einer Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung an die Sicherheitsdirektion,
2. in einer sonstigen Angelegenheit der Bundesverwaltung an den Landeshauptmann und
3. in einer Angelegenheit der Landesverwaltung an die Landesregierung,
4. im Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen jedoch an den unabhängigen Verwaltungssenat (§ 51 VStG).“

3. Die Überschrift vor § 12 wird durch folgende Paragraphenüberschrift ersetzt:

„Besondere Zwangsbefugnisse“

4. Dem § 13 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Inkrafttreten“

5. § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten in Kraft:

1. § 10 Abs. 1 letzter Satz und § 10 Abs. 3 zweiter Satz mit 5. Jänner 2008;
2. die Überschriften zu den §§ 12 und 13 sowie § 14 samt Überschrift mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, frühestens am 28. Dezember 2009.“

6. § 14 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel 6

Aufhebung einiger Bundesgesetze

(1) Soweit sie noch in Geltung stehen, werden folgende Bundesgesetze aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht, BGBl. Nr. 50/1948;
2. Bundesgesetz vom 1. Feber 1961 über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 189/1963;
3. Bundesgesetz vom 27. Jänner 1968, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Verwaltungsabgaben geändert wird, BGBl. Nr. 45/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 413/1988;
4. Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufs durch den 31. Dezember 1999, BGBl. I Nr. 186/1999;
5. Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch den 31. Dezember 2001, BGBl. I Nr. 64/2001.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Bundesgesetze mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes;
2. das in Abs. 1 Z 3 genannte Bundesgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2014;
3. das in Abs. 1 Z 4 genannte Bundesgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2009;
4. das in Abs. 1 Z 5 genannte Bundesgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2011.